



Hartmut Koschyk
Parlamentarischer Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

An die
Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion
im Deutschen Bundestag

An die
Mitglieder der FDP-Fraktion
im Deutschen Bundestag

Platz der Republik
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-42 45

FAX +49 (0) 30 18 682-44 04

E-MAIL Hartmut.Koschyk@bmf.bund.de

DATUM 18. Juni 2010

BETREFF **Jahressteuergesetz 2010;
Befreiung von der Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung (§ 46 EStG)**

GZ **IV C 5 - S 1901/10/10002-03**

DOK **2010/0465422**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

zu dem am 19. Mai 2010 vom Bundeskabinett beschlossenen Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2010 möchte ich Ihnen weitergehende Informationen zur dort vorgesehenen Änderung des § 46 Absatz 2 Nummer 4 EStG geben. Danach soll in den Fällen, in denen der Jahresarbeitslohn unterhalb der Steuerbelastungsgrenze liegt, keine Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung mehr bestehen, obwohl ein Freibetrag z. B. für erhöhte Werbungskosten auf der Lohnsteuerkarte bzw. Lohnsteuerbescheinigung eingetragen wurde. Die Regelung soll für unbeschränkt und beschränkt Steuerpflichtige bereits ab dem Kalenderjahr 2009 gelten.

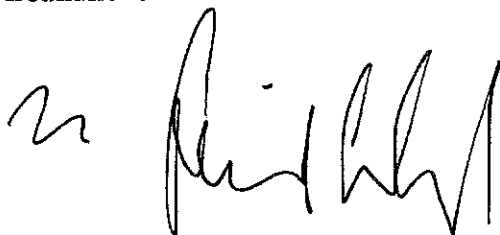
Hintergrund dieser Änderung ist die mit dem Jahressteuergesetz 2009 eingeführte Veranlagungspflicht für beschränkt Steuerpflichtige (wie z. B. ausländische Saisonarbeitskräfte), die sich erhöhte Werbungskosten oder ähnliches auf der Lohnsteuerbescheinigung haben eintragen lassen. Diese Änderung wurde aufgrund einer Empfehlung des Bundesrechnungshofs umgesetzt.

Diese neue Veranlagungspflicht wurde von verschiedenen Seiten als verwaltungsaufwendig kritisiert und gleichzeitig eine Sonderregelung für die Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft bzw. für Saisonarbeitskräfte vorgeschlagen. Nach dem Grundsatz der steuerlichen Gleichbehandlung ist es allerdings nicht möglich, die Steuererklärungspflicht lediglich für bestimmte Personengruppen, wie z. B. ausländische Saisonarbeitnehmer oder allein für Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft wegfällen zu lassen.

Mit dem nun vorliegenden Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2010 schlägt die Bundesregierung eine Änderung des § 46 Absatz 2 Nummer 4 EStG vor. Danach soll eine Ausnahme von der Steuererklärungspflicht für alle Steuerpflichtigen gelten, die sich einen Freibetrag haben eintragen lassen. Voraussetzung dafür ist, dass der Jahresarbeitslohn unterhalb einer bestimmten Grenze liegt. Diese Jahresarbeitslohngrenze wurde anhand der einem Arbeitnehmer zustehenden gesetzlichen Freibeträge ermittelt (Grundfreibetrag 8.004 Euro, Arbeitnehmer-Pauschbetrag 920 Euro, Sonderausgaben-Pauschbetrag 36 Euro sowie Vorsorgepauschale; gesamt rd. 10.200 Euro). Da bei Arbeitslöhnen innerhalb dieser Grenze grundsätzlich keine Einkommensteuerschuld entsteht, wird diese Regelung das Besteuerungsverfahren für alle betroffenen Personen vereinfachen, ohne die Steuereinnahmen des Staates zu gefährden. Zum einen werden die Steuerpflichtigen in diesen niedrigen Einkommensbereichen von der Abgabe einer Steuererklärung befreit. Zum anderen werden die Finanzämter von dem Arbeitsaufwand und den Verwaltungskosten entlastet, die durch den Erlass eines Steuerbescheids entstehen, in dem keine Steuer festzusetzen ist. Das vorgesehene Verfahren ist insoweit bürgerfreundlich und bürokratieabbauend. Ist der Steuerpflichtige nach anderen Vorschriften verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, bleibt diese Verpflichtung von der Änderung unberührt.

Durch die Anwendung ab 1. Januar 2009 kann bereits für 2009 die vorgesehene Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens erreicht werden. Hinzu kommt, dass ohne die rückwirkende Anwendung für alle beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmer, denen zum Zwecke des Lohnsteuerabzugs ein Freibetrag eingetragen wurde, für 2009 erstmalig und einmalig Pflichtveranlagungen durchzuführen wären. Der damit verbundene Überwachungs- und Veranlagungsaufwand kann insoweit ebenfalls vermieden werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, possibly 'R. Schmidt' or similar, written in a cursive script.